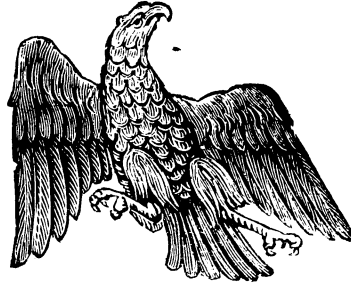


Dels'er Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreis Kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzelle 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 28.

Dels, den 20. Juni 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Berlin, den 18. Juni 1924.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Aufhebung der Ausreisegebühren. Vom 18. Juni 1924.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Ausreisegebühren vom 3. April 1924 (R. G. Bl. I S. 397) tritt mit Wirkung vom 18. Juni 1924 außer Kraft.

§ 2.

Bereits entrichtete Gebühren werden nur erstattet, wenn die Reise bis zum 17. Juni 1924 noch nicht angetreten ist.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichskanzler.

Marr.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. Luther.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

Breslau, den 27. Mai 1924.

Anordnung!

Auf Grund der Ziffer 7 Abs. 3 der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918 (R. G. Bl. I S. 1344/1436) in Verbindung mit der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 R. G. Bl. I S. 1249 ergeht hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs aus Gründen des Gemeinwohls die folgende Anordnung:

In Handwerksbetrieben (Schmieden, Werkstätten zur Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, Stellmachereien, Tischlereien und Sattlereien), die ausschließlich oder vorwiegend Zwecken der Landwirtschaft dienen, darf die werktägliche Arbeitszeit bis zum 31. Oktober 1924 bis zu 10 Stunden täglich ausgedehnt werden. Zwischen den Arbeitsstunden sind den Gehilfen und Lehrlingen täglich mindestens 2 Stunden Pause zu gewähren und zwar muß bei längerer als 9stündiger Arbeitszeit eine der Pausen um die Mittagszeit herum gewährt werden und wenigstens eine Stunde dauern.

Besteht für einen Betrieb oder Gewerbebezirk ein Tarifvertrag, so sind die in dem Tarifvertrage etwa vereinbarten Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit maßgebend und gehen dieser Anordnung vor.

In Betrieben, welche von vorstehender Ausnahme Gebrauch machen, ist ein von der Ortspolizeibehörde abgestempelter Abdruck der Ausnahmebewilligung auszuhängen.

Vorübergehende Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

Eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit unterliegt der besonderen Genehmigung im Einzelfalle. In Zweifelsfällen hat der zuständige Gewerberat über die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Ausnahmebewilligung auf den einzelnen Betrieb zu entscheiden.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Regierungspräsident.
gez. J a e n i c e.

Veröffentlicht.

Dels, den 17. Juni 1924.

L. I. 3727.

Dels, den 18. Juni 1924.

Verbot von Versammlungen und Umzügen.

Der Herr Minister des Innern hat sich ausdrücklich die Erteilung der Genehmigung zu Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel in verschiedenen Fällen vorbehalten. Es ist daher unbedingt notwendig, daß alle Anträge auf Genehmigung von Umzügen pp. mindestens 4 Wochen vorher bei mir eingegangen sein müssen. Zu dem Antrage muß die Ortspolizeibehörde vorher Stellung nehmen.

Diese Stellungnahme muß sich auf folgende Punkte beziehen:

1. ob die Veranstaltung im allgemeinen Interesse wünschenswert ist,
2. ob sie als völlig unpolitisch und überparteilich anzusehen ist, oder ob es sich um eine rein parteipolitische Veranstaltung handelt,
3. ob nach den örtlichen Verhältnissen Störungen von vornherein ausgeschlossen sind und
4. ob die am Ort vorhandenen Polizeikräfte zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung ohne Zweifel ausreichend erscheinen.

In Zukunft wird jeder Antrag, der nicht mit einer eingehenden Stellungnahme der Ortspolizeibehörde zu den vorstehenden Punkten versehen ist, zurückgesandt werden.

Diejenigen Anträge, die erst wenige Tage vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingehen, werden in Zukunft unberücksichtigt gelassen werden müssen. Die Einholung einer Genehmigung auf telegraphischem oder telephonischem Wege wird auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben müssen.

Ich ersuche die Ortsbehörden vorstehendes in üblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

L. I. 3530.

Dels, den 19. Juni 1924.

Kraftfahrzeugverkehr.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises weise ich hiermit auf die im Reichsgesetzblatt Nr. 32 für 1924 abgedruckte Verordnung über den Kraftfahrzeugverkehr vom 18. April 1924 besonders hin.

Durch diese Verordnung haben in erster Linie die bei der Verwendung von Kleinkraftträdern in Betracht kommenden Bestimmungen eine Änderung erfahren. Unter anderem haben die Führer von Kleinkraftträdern hinfert eine Bescheinigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen über das betr. Fahrzeug bei sich zu führen. Als Sachverständige kommen hierbei die Vertreter des Dampfesselvereins in Breslau in Betracht.

Die Kleinkrafttradbefitzer sind in geeignet erscheinender Weise auf diese Bestimmung hinzuweisen.

L. I.

D e l s, den 19. Juni 1924.

Neuwahl der Schulvorstandsmitglieder.

Im Anschluß an meine obenbezeichnete Kreisblattbekanntmachung vom 5. d. M. — Kreisblatt Seite 135 — teile ich zur Behebung von Zweifeln folgendes mit:

Nach § 48a bzw. § 50 Abs. 3 des Volksschulunterhaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1920 (Gesetzsamml. S. 535) scheiden im Falle der Auflösung einer Gemeindevertretung die von dieser gewählten Mitglieder der Schulvorstände bzw. Schulkommissionen aus dem Schulvorstande mit der Maßgabe aus, daß sie ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiterzuführen haben. Diese Voraussetzungen liegen nach der allgemeinen Neuwahl der Gemeindevertretungen zurzeit bei allen Gemeinden vor.

An der bisher festgesetzten Zahl der zu wählenden Mitglieder hat sich nichts geändert; die Mitglieder sind von der Gemeindevertretung aus den zu den Schulen des Schulverbandes gemessenen Einwohnern auf 6 Jahre zu wählen, sie müssen also dort, wo der Schulbezirk nach konfessionellen Rücksichten abgegrenzt ist, der betreffenden Konfession angehören. Eine **Beibehaltung der Wahlen findet nicht statt.**

Die Gemeindevorsteher sind kraft Gesetzes Mitglieder der Schulvorstände. In Gemeinden, die zu Gesamtschulverbänden gehören und die beim Schulvorstande nur mit einem Vertreter beteiligt sind, übt das Stimmrecht der Gemeindevorsteher allein aus; hier ist also eine Wahl von Abgeordneten nicht notwendig.

Die Wahlen haben, wenn mehr als ein Abgeordneter zu wählen ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen.

Die Herren Schulverbandsvorsteher ersuche ich, den Gemeindevorständen ihres Verbandsbezirks bis zum 25. d. M. mitzuteilen, ob sie hiernach eine Neuwahl zu veranlassen haben und wieviel Abgeordnete zu wählen sind. Die beteiligten Gemeindevorstände haben bis zum 1. August die gewählten Abgeordneten nach Vor- und Nachnamen, Stand, Lebensalter, Konfession und Wohnort den Verbandsvorstehern zu bezeichnen. Die Wahlverhandlungen sind nicht vorzulegen, wenn sie nicht von mir besonders eingefordert werden.

Bis zum 10. August wollen die Herren Schulverbandsvorsteher (bei Eigenschulverbänden die Gemeindevorstände) mir ein vollständiges Verzeichnis der Schulvorstandsmitglieder (also einschließlich der Gemeindevorsteher), der Vertreter der Gutsbezirke, der Geistlichen und Lehrer) nach folgendem Muster vorlegen:

Gesamtschulverband (Eigenschulverband)

Vor u. Zuname des Schulvorstandsmitgliedes	Stand	Alter (Jahre)	Konfession	Wohnort	Als Vertreter (der Gemeinde, d. Gutsbezirks u.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Der Name des Verbandsvorstehers ist zweimal, der des Stellvertreters einmal rot zu unterstreichen. Bei Eigenschulverbänden bleibt Spalte 6 weg.

W. 1965.

D e l s, den 16. Juni 1924.

Ernennung von Mitgliedern für das Kreisjugendamt.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, für den Bezirk des Kreises Dels mit Ausnahme der Stadtgemeinde Dels ein Jugendamt als Unterabteilung des Kreiswohlfahrtsamtes zu errichten und in dieses Jugendamt 18 Mitglieder zu berufen. Hier von werden 6 Mitglieder auf Grund von Vorschlägen aus den im Kreise wirkenden freien Vereinigungen ernannt, welche sich ganz oder vorwiegend mit der Förderung der Jugendwohlfahrt befassen, oder der Jugendbewegung dienen. Die Vereinigungen des Kreises ausschl. derjenigen, deren Wirkungsbereich sich nur auf den Bereich der Stadt Dels erstreckt, werden hiermit aufgefordert, ihr Vorschlagsrecht innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab gerechnet, auszuüben, widrigenfalls sie ihres Vorschlagsrechtes verlustig gehen. Die Vorschläge sind an den Kreisausschuß einzureichen. Es ist mindestens die doppelte Anzahl der auf die Vereine entfallenden Vertreter vorzuschlagen. Die

Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Kreises besitzen. Ueber die Zulassung der Vereinigungen zur Ausübung des Vorschlagsrechtes und die Zahl der von ihnen zu stellenden Vertreter bestimmt der Kreisausschuß. Hierbei ist auf die Bedeutung der Vereinigungen für die Jugendwohlfahrtspflege Rücksicht zu nehmen. Gegen die Entscheidungen können die Vorschlagsberechtigten, sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, binnen 2 Wochen Beschwerde beim Herrn Regierungspräsidenten erheben. Für die Vereinigungen wird es sich empfehlen, sich tunlichst zusammenzuschließen und einen gemeinsamen Vorschlag einzureichen. Die Benennung von mindestens der doppelten Zahl von Vertretern ist angeordnet, um dem Vorstand des Selbstverwaltungskörpers einen gewissen Spielraum für die Auswahl zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

E. F. 1745/1722.

D e l s, den 15. Juni 1924.

Betrifft Beitragspflicht zur Erwerbslosenfürsorge.

Nach § 34 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge haben sämtliche Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu zahlen, die auf Grund der Reichsversicherung oder des Reichsknappschaftsgesetzes für den Fall der Krankheit versichert sind. Die Beiträge sind als Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen und mit diesen zu entrichten. Auf die Zahlung finden die §§ 28, 29 und 394—405 der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung. Befreiungen von den Beiträgen können nur bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern erfolgen und zwar auch nur dann, wenn ein Arbeitsvertrag von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit vorliegt und den Arbeitnehmern nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten gekündigt werden darf.

Die Befreiung von Beiträgen zur Erwerbslosenfürsorge kann nur durch den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises erfolgen, dem begründete Anträge unter Beifügung der abgeschlossenen Verträge einzureichen sind.

Ich weise noch besonders daraufhin, daß die Erwerbslosenfürsorgebeiträge zurzeit noch 3 vom Hundert des Arbeitsverdienstes betragen.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises.

V. 1535.

D e l s, den 19. Juni 1924.

Der Öffentliche Arbeitsnachweis des Kreises hält zum Quartalswechsel an den Sonntagen des 22. und 29. Juni, sowie am 6. Juli d. J. in der Zeit von vormittags 8—9 Uhr und 11—12 Uhr seine Sprechstunden ab.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises des Kreises Dels.

J. B.: S c h u l z, Kreissekretär.

R e i f f e, den 13. Mai 1924.

Auf dem ehemaligen Truppen-Übungsplatz Lamsdorf werden eine größere Anzahl Wohnbaracken verfügbar, die den Gemeinden, Kreisverwaltungen und gemeinnützigen Verbänden zum Kauf angeboten werden sollen.

Die Baracken haben eine Größe von 30 × 10 m. Bauart Holzfachwerk mit beiderseitiger Verschalung, Satteldach mit Pappe gedeckt. Fußboden gediebt. Massive Fundamente 1,20 m hoch. Jede Baracke enthält 2 Räume von je 100 und zwei Räume von je 25 qm Grundfläche sowie zwei Klure.

Der Kaufpreis beträgt 2000 Goldmark. Die Kosten für den Abbruch einschließlich der Fundamente in ganzer Höhe, Beseitigung des Schuttes, Ausführung der Einebnungsarbeiten usw. hat der Käufer zu tragen.

Abdruck zur Kenntnis. Kaufanträge sind beschleunigt an das Reichsbauamt Reiffe zu richten.

L. I. 3637.

D e l s, den 13. Juni 1924.

Zur Warnung.

Am 19. April d. J. gegen 1,50 Uhr nachmittags ist auf dem Wegeübergange in Kilometer 2,0 der Nebenbahn Dels—Groß Wartenberg ein Fuhrwerk des Dominiums Schwirke infolge Unachtsamkeit des Kutschers von einem Eisenbahnzuge überfahren worden.

L. I. 3344.

D e l s, den 16. Juni 1924.

Hauskollekte.

Im Monat Juni d. J. wird im Kreise Dels die Hauskollekte für das St. Anna-Stift in Neustadt O. eingesammelt werden.

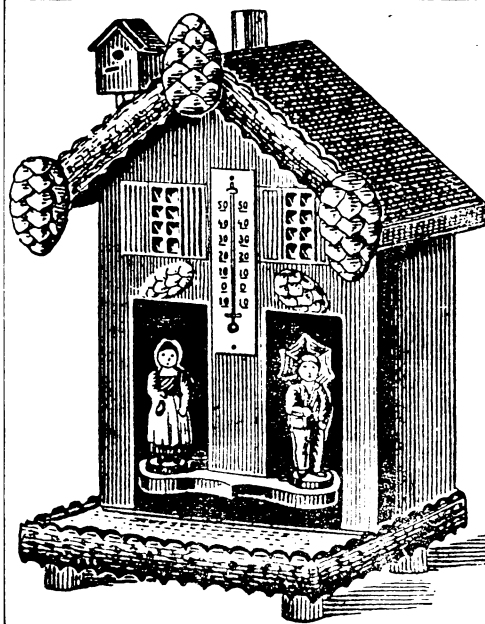
Nachstehende Dienstbezirkseinteilung der Landjägerbeamten des Kreises wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Landjägeramt (durch Fernsprech Nr. zu erreichen.)	Ortschaften (engerer Dienstbezirk)	Ortschaften welche als erweiterter Dienst- bezirk hinzutreten
----------	------------	------	---	---------------------------------------	---

Abteilungsführer: Landjägermeister Stolper—Dels. Telefon Dels Nr. 98.

1.	Ob.-Lj.	Tripmacher	Briefe Öffentliche Fernsprech- stelle Briefe	1. Briefe a) Dreiradenmühle b) Försterei c) Klein-Briefe d) Hammerhäuser e) Nieder-Briefe f) Vierraden Kol. g) Vierraden-Mühle 2. Hönigern 3. Neuhaus 4. Ostrowiene a) Brizkretscham b) Brizmühle c) Försterei d) Vorle-Mühle 5. Sechsfiefern a) Teichhäuser	1. Bahnhof Juliusburg 2. Kol. Rackwitz
2.	Ob.-Lj.	Bundschuh	Groß-Graben Festenberg 71	1. Groß-Graben a) Bahnhof b) Drombrowa Kol. c) Eichwald d) Sandhäuser e) Spiegelmühle f) Winkelmühle 2. Bartkerei 3. Buchowintke 4. Grüneiche 5. Maliers 6. Weiffensee a) Hollunder	1. Strehlig a) Lakumme b) Neudorf b. J.
3.	Ob.-Lj.	Gemler	Hundsfeld Hundsfeld 38	1. Hundsfeld 2. Klein-Weigelsdorf 3. Luisental 4. Görlitz 5. Wildschütz	1. Groß-Weigelsdorf 2. Schleibitz 3. Sacrau
4.	Ob.-Lj.	Kremsler	Hundsfeld Postamt Hundsfeld 60	1. Hundsfeld 2. Dörndorf a) Peterhof Vorwerk 3. Groß-Weigelsdorf 4. Klein-Peterwitz 5. Schleibitz	1. Görlitz 2. Gnersdorf 3. Mirkau 4. Sacrau 5. Wildschütz
5.	Ob.-Lj.	Wasbinsky	Juliusburg Juliusburg 28	1. Juliusburg 2. Carlsburg 3. Juliusburg Dorf a) Bahnhof b) Rackwitz Kol. 4. Kurzwitz 5. Neudorf b. J. 6. Oppeln-Neugarten 7. Rotherinne a) Rothekegel Kretscham 8. Schickewitz a) Sackmühle 9. Schwundnig a) Heidewinkel 10. Strehlig a) Lakumme b) Neudorf Kol. u. B. c) Wilhelmsvorwerk 11. Tschertwitz	1. Döberle 2. Gutwohne 3. Jentwitz 4. Tackschönan 5. Bartkerei

Zfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Landjägeramt (durch Fernsprech Nr. zu erreichen.)	Ortschaften (engerer Dienstbezirk)	Ortschaften welche als erweiterter Dienst- bezirk hinzutreten.
6.	Ob.-Lj.	Mose	Zack Schönau Bingerau 21 (Gastwirt Schneider)	1. Zack Schönau 2. Döberle 3. Gutwöhne 4. Zäntschdorf 5. Zentwiz 6. Stampen	1. Dobrischau 2. Carlsburg 3. Kurzweiz 4. Kotherinne 5. Schwundnig 6. Tschertwiz 7. Eichgrund
7.	Ob.-Lj.	Bölzle	Dels Dels 90	1. Dels 2. Groß-Elguth 3. Leuchten 4. Ludwigsdorf 5. Schmarje 6. Schwierje a) Marienborwert 7. Württemberg 8. Rathe	1. Dammer 2. Bogschütz 3. Spahlitz 4. Buselwiz 5. Zucklau
8.	Ob.-Lj.	Hafften	Raake Bohrau 12	1. Raake 2. Bohrau a) Försterei 3. Medlitz 4. Neuhoß 5. Netsche 6. Bühlau	1. Klein-Dels 2. Peute 3. Büschkawe 4. Stampen 5. Kritschen
9.	Ob.-Lj.	Demmlat	Sacrau Hundsfield 24	1. Sacrau a) Marienhof 2. Domatschine a) Klein Buschewiz b) Erlekretscham 3. Langewiese a) Langewiese Kol. 4. Mirfau	1. Hundsfield 2. Sibyllenort m. Bhf. 3. Stein 4. Groß-Weigelsdorf
10.	Landj. a. Pr.	Kother	Sibyllenort Sibyllenort 42	1. Sibyllenort a) Bahnhof b) Fasanerie c) Wolfkretscham 2. Dobrischau a) Neumühle 3. Eichgrund 4. Loischwiz 5. Peute 6. Stein 7. Langewiese Kol.	1. Domatschine 2. Zäntschdorf 3. Langewiese 4. Erlekretscham 5. Klein-Buschewiz
11.	Ob.-Lj.	Gronowski	Kritschen Kritschen	1. Süßwinkel 2. Klein-Elguth 3. Klein-Dels 4. Kritschen a) Waldmühle 5. Cünersdorf a) Mühlendorf b) Sandhäuser 6. Büschkawe	1. Bohrau 2. Medlitz 3. Bühlau 4. Raake 5. Netsche
12.	Ob.-Lj.	Reugebauer	Dels Dels 120 bei Wagner	1. Spahlitz a) Spahlitz Gut b) Apotheke alte c) Apotheke neue d) Gänseberg e) Neusorge f) Sandhof g) Winkelmühle 2. Bogschütz a) Randowhof b) Dammnig Kol. 3. Buselwiz 4. Dammer 5. Rathe mit Gut 6. Zucklau	1. Leuchten 2. Württemberg 3. Schmarje 4. Groß Elguth 5. Ludwigsdorf 6. Schwierje



**Bayerwald-Wetterhaus
zeigt lange vorher
das Wetter an**

Der Wetterprophet.

Wer kennt sie nicht — die bekannten Wetterhäuschen? Dieselben sind nicht nur ein praktischer Wetteranzeiger, sondern nebenher auch ein schönes Schmuckstück und reichen vor allem auch den Kindern zur Freude. Besonders sind diese Wetterhäuschen ein recht zweckmäßiger Geschenkartikel für alle Gelegenheiten, über den sich jedermann freut, vereinigt doch dasselbe einen praktischen Gebrauchsgegenstand mit einem schönen Zimmerschmuck. Der Witterungswechsel wird durch meine **Bayerwald-Wetterhäuschen** bereits 12—24 Stunden vorher angezeigt. Tritt die Frau im Sonntagsstaat aus dem Häuschen, gibt es gutes Wetter, tritt der mit dem Regenschirm bewaffnete Mann heraus, dann gibt es schlechtes Wetter.

Bayerwald-Wetterhäuschen in der Ausführung, wie nebenige Abbildung zeigt, kostet das Stück 1.80 M.

Porto und Verpackung werden billigt berechnet. Man benütze zur Bestellung lehrseitige Bestellkarte.

Th. Lauser.

Schicken Sie mir ein **Bayerwald-
Wetterhäuschen** mit Thermometer
unter Nachnahme von 1.80 M.

Name:

Stand:

Wohnort:

Post:

Bezirk:

Postkarte.

Marke

Herrn

Th. Laufer

Abt. Gebrauchsartikel

Regensburg.

Fb. Nr.	Dienstgrad	Name	Landjägeramt (durch Fernsprech Nr. zu erreichen.)	Ortschaften (engerer Dienstbezirk)	Ortschaften welche als erweiterter Dienst- bezirk hinzutreten.
Abteilungsführer: Landjägermeister Staguhn-Bernstadt. Telefon Bernstadt 104					
1.	Ob.-Lj.	Wernecke	Ziegelhof Lampersdorf 5	1. Ziegelhof 2. Rakur 3. Klein-Mühlatschütz a) Augustabornwerk 4. Mittel-Mühlatschütz 5. Ober- u. Nieder-Mühlatschütz a) Schäferei 6. Postelwitz 7. Zantoch	1. Lampersdorf 2. Priezen 3. Vielguth
2.	Ob.-Lj.	Szonn	Fürsten-Elguth Lampersdorf 18	1. Fürsten-Elguth a) Schweizerei 2. Baruthe 3. Lampersdorf a) Weinberg 4. Priezen 5. Klein-Waltersdorf a) Vorken 6. Wilhelminenort a) Ziegelscheune	1. Kraschen a) Sabist 2. Ober-Mühlatschütz Mittel- " Nieder- " 3. Ziegelhof
3.	Ob.-Lj.	Rothe	Ober-Schmollen Klein-Elguth 2	1. Ober-Schmollen 2. Cronendorf 3. Trompusch 4. Neu-Elguth 5. Kaltbornwerk 6. Neu-Schmollen 7. Nieder-Schmollen (Gut) 8. Vielguth a) Berghäuser b) Gruben Schäferei c) Rakur d) Wald-Schäferei	1. Sadewitz 2. Zantoch 3. Groß-Böllnig a) Bahnhof b) Ziegelei c) Bornwerk
4.	Ob.-Lj.	Nichter	Bernstadt Bernstadt 102	1. Bernstadt 2. Buchwald 3. Friedrichsberg 4. Kunzendorf 5. Langenhof 6. Patzschken 7. Vogelgefang 8. Klein-Böllnig	1. Rorschlitz a) Rorschlitz (Gut) 2. Neuborf 3. Sadewitz 4. Schützendorf 5. Groß-Böllnig a) Bahnhof 6. Weizdorf
5.	Ob.-Lj.	Pfeiffer	Pontwitz Pontwitz 9	1. Pontwitz a) Groß-Bornwerk b) Jonas c) Kochmühle 2. Alt-Elguth a) Eichenhof b) Heidane c) Neu-Bornwerk 3. Gimmel-Bahnhof 4. Guthame 5. Mayerei 6. Wilhelmsort 7. Zeffel a) Zeffel-Bahnhof b) Rothe-Bornwerk c) Ratutische	1. Allerheiligen 2. Gimmel 3. Grüttenberg 4. Odrat 5. Stronn 6. Wiesegrade
6.	Ob.-Lj.	Klingberg	Ulbersdorf Reesewitz 10	1. Ulbersdorf a) Ulbersdorf Bornwerk 2. Gimmel a) Gimmel-Bahnhof 3. Odrat 4. Reesewitz a) Reesewitz Bornwerk 5. Schönau	1. Guthame 2. Ober-Mühlwitz 3. Stronn 4. Wabnitz a) Neubornwerk

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Landjägeramt (durch Fernsprech Nr. zu erreichen.)	Ortschaften (engerer Dienstbezirk)	Ortschaften welche als erweiterter Dienst- bezirk hinzutreten.
7.	Ob.-Lj.	Finster	Laubsthy Kraschen 1	1. Laubsthy 2. Kraschen a) Johnsthal b) Sabiot 3. Neuborf a) Ziegelei 4. Weidenbach a) Weidenmühle 5. Woigsdorf a) Woigsdorf Mühle b) Woigsdorf Fischerei	1. Buchwald 2. Friedrichsberg 3. Langenhof 4. Pangau 5. Priezen
8.	Ob.-Lj.	Buckisch	Schmolltschütz Allerheiligen 14	1. Schmolltschütz 2. Allerheiligen 3. Grüntenberg 4. Kroschütz a) Kroschütz (Gut) 5. Schützendorf 6. Stronn 7. Wiesegrade	1. Pontwitz 2. Groß-Zöllnig a) Groß-Zöllnig Bahnhof 3. Zeffel a) Zeffel Bahnhof
9.	Lj. a. Pr.	Dylka	Ober-Mühlwitz Reesewitz 13	1. Ober-Mühlwitz 2. Galbig 3. Nauke 4. Nieder-Mühlwitz 5. Pangau 6. Schönau 7. Wabnitz a) Neuworwerk	1. Buchwald 2. Reesewitz 3. Ulbersdorf
10.	Lj. a. Pr.	Lehmann	Groß-Zöllnig Allerheiligen 14	1. Groß-Zöllnig a) Groß-Zöllnig Bahnhof b) " " Ziegelei c) " " Vorwerk 2. Cronpusch 3. Neuhof 4. Sadewitz 5. Klein-Zöllnig	1. Bernstadt 2. Ober-Schmollen 3. Nieder-Schmollen 4. Schützendorf 5. Wielguth 6. Vogelgesang

L. I. Dels, den 18. Juni 1924.

Erlaubnis zum Kleinhandel mit Frischfleisch einschl. Gefrierfleisch.

Aus mir vorgelegten Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Ankauf von Vieh für den eigenen Gewerbebetrieb ersehe ich, daß allgemein angenommen wird, daß die Bestimmungen, die die besondere Erlaubnis zum Kleinhandel mit Fleisch vorschreiben, außer Kraft gesetzt sind.

Diese Auffassungen treffen nicht zu. Die Erlaubnis ist vielmehr im § 2 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. 7. 1923 — Reichsgesetzblatt S. 715 — und Abschnitt III der Ausführungsanweisung zur vorgenannten Verordnung vom 6. 9. 1923 erneut vorgeschrieben. **Der Erlaubnis bedürfen jedoch diejenigen Fleischer nicht, die zur Führung des Meistertitels berechtigt sind.**

Zur Erreichung einer lückenlosen Kontrolle auf diesem Gebiete und zur Durchführung der Verordnung vom 13. 7. 1923 bestimme ich daher wie folgt:

- 1) Sämtliche Fleischer des Kreises, die der vorgedachten Erlaubnis bedürfen, haben dieselbe bis 30. d. M. erneut schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist durch die Ortspolizeibehörden an mich einzureichen. Er ist an keine Form gebunden und hat lediglich Angaben darüber zu enthalten, ob

- a) der Antragsteller in Bezug auf den Handel mit Fleisch als genügend fachverständlich angesehen werden kann (Belege: Gesellenbrief pp.),
- b) ein Bedürfnis für Ort und Umgegend zur Zulassung weiterer Fleischhändler (außer denjenigen, die zur Führung des Meistertitels befugt sind) vorliegt,
- c) ein konzessioniertes Schlachthaus zur Verfügung steht.

Dem Antrag sind ferner alle auf diesem Gebiete bisher

erteilten Erlaubnisse soweit noch vorhanden, beizufügen.

- 2) Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Interessenten ihres Bezirks auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen. Die eingereichten Anträge sind mir gesammelt bis 1. Juli 1924 mit Stellungnahme vorzulegen. Aus dem Bericht muß ersichtlich sein, ob bei dem Antragsteller die Erfordernisse zu 1a—c gegeben sind und ob derselbe als genügend zuverlässig angesehen werden kann.

Werden Anträge bis zum gesetzten Termin nicht gestellt, so ist Geblanzenge zu erstatten unter evtl. Anführung derjenigen das Fleischergewerbe ausübenden Fleischer, die zur Führung des Meistertitels nicht berechtigt sind.

K. I. 1903.

Dels, den 15. Juni 1924.

Mitteilung der Gewerbesteuergrundbeträge.

Ich erinnere an die sofortige Erledigung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 3. d. Mts. — Seite 133 —, betr. Mitteilung der Summe der Gewerbesteuergrundbeträge von den in den Monaten April und Mai d. Js. tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 3451.

Dels, den 18. Juni 1924.

Fischereischeine.

Während im Jahre 1922 nach den mir von den Ortspolizeibehörden erstatteten Anzeigen im Kreise Dels 9 Fischereischeine ausgegeben wurden, sind im Jahre 1923 nur noch 2 Scheine erteilt worden. Dies und die Tatsache, daß es im Kreise genügend Fischgewässer gibt, läßt darauf schließen, daß die Bestimmungen der §§ 92—98 des Fischereigesetzes über Erfordernis des Fischereischeins von den Fischereiberechtigten (Besitzer

und Pächter von Fischgewässern) sowohl, wie auch von allen übrigen den Fischfang ausübenden Personen mißachtet werden.

Unter Hinweis auf meine wiederholten Anweisungen über Wesen und Bedeutung des Fischereischeins (vergl. Kreisblattbekaunmachungen vom 30. März 1922 S. 72, vom 1. Mai 1922 S. 101, vom 23. August 1923 S. 200 und vom 4. Dezember 1923 S. 296) werden die Ortspolizeibehörden und die Landjägereibeamten erneut ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung der Verpflichtung zur Lösung von Fischereischeinen endlich gewährleistet wird. Zuwiderhandelnde, welche gemäß § 136 des Fischereigesetzes strafbar sind, sind unnach-sichtlich zur Anzeige zu bringen.

W. 2044.

Delz, den 18. Juni 1924. Einlieferung von Kranken in Provinzial-Heil- und Pflege-anstalten.

Von den schlesischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten ist Klage darüber geführt worden, daß häufig Kranke mit sehr unvollständiger Bekleidung eingeliefert werden. Von der Befugnis des § 8 Absatz 2 und 3 der Ausführungsvorschrift vom 11. April 1895 (Amtsbl. Breslau S. 282, Liegnitz S. 165, Oppeln S. 143), vorzuschreiben, welche Gegenstände bei der Einlieferung mitzubringen sind, ist bisher zwar nicht Gebrauch gemacht worden; ich ersuche deshalb, zu veranlassen, daß jedem Kranken bei der Einlieferung eine der Jahreszeit entsprechende vollständige Bekleidung mitgegeben wird. Fehlende oder unbrauchbare Ausstattungsstücke müßten auf Kosten des die Einlieferung veranlassenden Gemeindeverbandes ergänzt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Landrat. Dr. Unckell.

Bf. d. M. d. J. vom 30. Mai 1924 — II C 555, betr.

Steckbriefe-ehemaliger militärischer Dienststellen.

Auf Grund der von den ehemaligen Militärgerichten und sonstigen ehemaligen militärischen Dienststellen (Bezirkskommandos) erlassenen Steckbriefe und Suchnachrichten ergehen vielfach noch Anfragen und Mitteilungen, obgleich die betr. Angelegenheiten inzwischen gegenstandslos geworden sind.

Die von militärischen Dienststellen vor dem 1. 10. 1920 erlassenen Steckbriefe und Suchnachrichten haben in der Regel nur noch geringe Bedeutung. Ich empfehle, die Fortwirkung solcher Steckbriefe sorgfältig zu prüfen, ehe auf Grund derselben Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere zu Verhaftungen geschritten wird.

K. I. 2322.

Delz, den 17. Juni 1924.

Der Herr Amtsvorsteher S i e n s t o c k in Zantoch ist vom 15. bis 27. Juni cr. verreist.

Er wird während dieser Zeit von seinem Stellvertreter Herrn Lehrer F e n d e s a c k in Postelwitz vertreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 2323.

Delz, den 17. Juni 1924.

Der Amtsvorsteher E. K a l k b r e n n e r in Jenkowitz ist vom 14. bis 23. Juni cr. verreist.

Er wird während dieser Zeit von seinem Stellvertreter Herrn K u p f e in Carlsburg vertreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Spahlitz, den 17. Juni 1924.

Bachräumung.

1. Klingelbach mit Abschlaggraben am 14. Juli,
2. Kleiner Mühlbach am 16. Juli,
3. Kupferhammerbach am 18. Juli.

Die Räumung beginnt jeden Tag früh 7 Uhr, zur Arbeit sind kräftige Leute zu stellen. Den Anordnungen des die Arbeit überwachenden Landjägers ist Folge zu leisten. Ohne seine Genehmigung dürfen die Arbeiter die Räumungsstrecken nicht verlassen.

Säumige Räumungspflichtige verfallen nach der Wasserpolizeiverordnung für den Kreis Delz vom 26. Juli 1923 einer Geldstrafe von 10 Goldmark oder verhältnismäßiger Haft; auch wird die Räumung des fraglichen Gewässers auf ihre Kosten ausgeführt.

Die beteiligten Gemeindebehörden werden ersucht, den Räumungspflichtigen von den Räumungsterminen Kenntnis zu geben.

Der Amtsvorsteher.

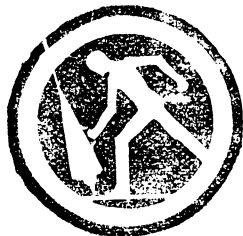
U r b a n.

Wir schützen Sie sofort

bei plötzlichem Brandausbruch durch unseren in 22jähriger Praxis bestens bewährten Feuerlöscher

Minimax.

Stete Löschbereitschaft, leichteste Handlichkeit, langjährige Haltbarkeit. Sofort nachfüllbar am Brandort.



Gestern abend geriet in meinem Räucher-schrank, der auf dem Dachboden aufgestellt ist, das darin ruhende Fleisch und der Spieß von einem 4 Ztr. Schwein in Brand. Mit Wasser konnte ich das brennende Fett, das die Holztreppe hinunterlief, nicht ablöschen. Es herrschte starker Sturm, sodaß ich fürchten mußte, daß mein Wohnhaus (6 Parteien) in Flammen aufgehen würde. Da kam einer der Inhaber Ihrer Vertreterfirma J... Maschinenfabrik, Steinau, mit einem Minimax-Apparat und löschte den ganzen Brand im Augenblick. Der Minimax hat sich wirklich glänzend bewährt, er müßte eine viel größere Verbreitung genießen.

Steinau (Schles.), den 5. Februar 1924.

geg. Gustav Ihm.

Mehr als 2 Millionen Minimax im Gebrauch. 68000 Brände mittels Minimax gelöscht. 130 Menschenleben aus Feuersgefahr errettet.

Berlin NW. 6. Minimax A.-G. Schiffbauerdamm 20.

Prachtvolle Künstlerinstrumente

2-reihige Wiener Harmonikas mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima Qualität, nur 16 Mk. 1-reihig mit 10 Tasten, 4 Bässen nur 9 Mk.



Instrumente gratis. Wir warnen vor minderwertigen Nachahmungen. Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70 (Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezug.

Lohnbeutel

liefert schnell u. preiswert. A. G. wigs Buchdruckerei Rothe, Bolitt & Co.

Wie wird das Wetter? Das sagt uns das als zuverlässig bekannte Bayerwald Wetterhäuschen bereits 12-14 Stunden voraus. Wir empfehlen daher unseren Lesern einmal einen Einblick in unsere heutige Beilage zu tun. Der billige Wetterprophet wird vielen Lesern sehr willkommen sein.

Th. Lauser, Regensburg.

**A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co., Dels**

Druck sachen

für

H a n d e l

I n d u s t r i e

P r i v a t e

V e r e i n e



Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.